

## **Protokoll**

### **Videokonferenz des Gesamtvorstandes vom 12. Januar 2022**

Beginn: 15:05 Uhr  
Ende: 16:34 Uhr

#### Beteiligt:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser  
Frau Bansemer  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz  
Herr Feske  
Frau Franzkowiak  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Herr Hizarci  
Herr Holz  
Herr Dr. Klugmann  
Frau Dr. Kraus  
Frau Kunze  
Herr Dr. Middel  
Herr Dr. Munding  
Herr Samimi  
Herr Schneider  
Frau Silbermann  
Herr Söker  
Herr Dr. Steiner  
Frau Stern  
Herr Ülkekul  
Herr Wiemer  
Frau Wirges

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht teilgenommen: Herr Isparta, Herr Plassmann und Herr Fink. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

## **TOP 1**

### **Endfassung des Protokolls der Dezembersitzung 2021 sowie Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite**

Gegen die vorläufige Endfassung des Protokolls am 8. Dezember 2021 werden keine Einwände erhoben. Auch der Vorschlag, von diesem Protokoll nur TOP 2 nicht zu veröffentlichen, stößt auf Zustimmung.

## **TOP 2**

### **Kammerversammlung 2022**

a) Anträge des Vorstandes zur Kammerversammlung<sup>1</sup>

- Antrag auf Änderung der Gebührenordnung der RAK Berlin

Die Hauptgeschäftsführerin erläutert, dass es durch die Änderung der BRAO ab dem 01. August 2022 zur Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften gemäß §§ 59 b ff. BRAO komme. Der Schatzmeister schläge vor, die bisher gemäß § 2 der Gebührenordnung der RAK Berlin für die Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft vorgesehene Gebühr i.H.v. 767,00 € zu übertragen auf die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft und in dieser Höhe zu belassen. Dieser Betrag liege, verglichen mit den anderen Rechtsanwaltskammern, ungefähr in der Mitte. Bei den künftigen Zulassungsverfahren sei mit deutlich mehr Arbeit als bisher zu rechnen. Die Gebührenhöhe könne bis Ende 2023 überprüft werden und ggf. auf der Kammerversammlung 2024 geändert werden. Sie rechne bislang damit, dass nach einer Einarbeitungszeit die bisherige Gebühr ausreiche.

Der Präsident regt an, wegen des größeren Aufwands die Zulassungsgebühr von vorne herein auf 800,00 € zu erhöhen. Die Hauptgeschäftsführerin weist darauf hin, dass die Akzeptanz unter den Mitgliedern bei einer gleichbleibenden Zulassungsgebühr höher sein könnte. Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass die Festlegung dieser Zulassungsgebühr nur einen Teil der Mitglieder betreffe und daher der Diskussionsbedarf wahrscheinlich nicht so groß werde. Sie spricht sich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied für eine Zulassungsgebühr i.H.v. 800,00 € aus.

---

<sup>1</sup> TOP 2 a) wurde nach TOP 2 b) behandelt

Ein weiteres Vorstandsmitglied schlägt vor, als neue Zulassungsgebühr den Mittelwert zwischen der bisher für die Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften erhobenen Gebühr i.H.v. 767,00 € und der bei anderen Gesellschaftsformen bisher erhobenen Zulassungsgebühr i.H.v. 975,00 € festzulegen. Dieser Mittelwert liege bei 871,00 €. Ein anderes Vorstandsmitglied schließt sich dem angesichts des zusätzlichen Aufwandes für das Zulassungsverfahren an.

Ein Vorstandsmitglied erläutert, dass sich die Angemessenheit der neuen Zulassungsgebühr nach dem Aufwand der RAK im Vergleich zu den bisherigen Zulassungsverfahren richte.

Der Präsident fasst zusammen, dass der Vorstand im anschließenden Umlaufverfahren entscheide, ob der Kammerversammlung für die Festlegung der Zulassungsgebühr für Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 2 Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin ein Betrag i.H.v.

- a) 767,00 €
- b) 800,00 € oder
- c) 871,00 €

vorgeschlagen werde.

- Antrag auf Änderung der Aufwandsentschädigung der RAK Berlin

Die Hauptgeschäftsführerin erläutert, dass mit der in der Anlage vorgeschlagenen Änderung bei Dienstreisen mit dem eigenen Kfz in Zukunft statt bisher 0,30 € nun 0,42 € für jeden gefahrenen Kilometer gezahlt würden. Dies sei eine Anpassung an die durch das Kostenrechtsänderungsgesetz vorgenommene Erhöhung der Nr. 7003 RVG-VV. Der Präsident schlägt vor, in Zukunft eine dynamische Verweisung aufzunehmen, um damit eine an die Änderungen im Kostenrecht geknüpfte automatische Änderung der Aufwandsentschädigung zu erreichen.

b) Tagesordnung der schriftlichen Abstimmung

Der Präsident schildert die bisher vorgesehenen Tagesordnungspunkte. Gemäß § 4 Abs. 4 GO-RAK könnten die Kammermitglieder noch bis zum 20. Januar 2022 beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Kammerversammlung aufgenommen werde.

**TOP 3**  
**Ausschuss Insolvenzrecht der BRAK**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

## TOP 4

### Vorbereitung der 76. Präsidentenkonferenz am 13. Januar 2022

Der Präsident berichtet, dass es sich fast ausschließlich um eine Berichts-HV handeln werde.

Unter TOP 4 werde es um das Ergebnis des Gutachtens zu den Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde gegen §§ 190 Abs. 1 und 3 BRAO n.F. von Prof. Hans Michael Heinig, Göttingen, gehen. Viele kleinere Kammern wollten sich gegen die am 1. August 2022 in Kraft tretende Änderung wehren, mit der eine Stimmgewichtung anhand der Mitgliederstärke der Rechtsanwaltskammern vorgenommen werde. Allerdings komme das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Gesetzesänderung verfassungskonform sei. Er habe diese Position für die Rechtsanwaltskammer Berlin auf der Hauptversammlung bisher vertreten. Er werde auf der BRAK-HV nach den durch das Gutachten entstandenen Kosten fragen.

Ein Vorstandsmitglied merkt an zu TOP 3 der Tagesordnung, dass die RAK Berlin die kritische Haltung der BRAK gegenüber der Schaffung einer neuen EU-Behörde zur Geldwäschebekämpfung (AMLA) und den Befugnissen, die dieser Behörde in Zukunft auch im Nichtfinanzsektor zukommen solle, unterstützen sollte. Der Präsident weist darauf hin, dass die ablehnende Haltung der BRAK und auch der regionalen Kammern hierzu eindeutig sei, es nur einzelne Rechtsanwaltskammern gebe, die die gesamte Geldwäscheaufsicht durch die Kammern ablehnten.

Zu TOP 5, der Digitalisierung der Justiz, merkt der Präsident an, dass beim bisherigen BMJV ein Prototyp für ein Online-Klage-Tool entwickelt und erprobt worden sei, mit dem Bürgerinnen und Bürger einen digitalen Zugang zu den Gerichten erhalten sollen. Diese Vorschläge würden demnächst der Anwaltschaft vorgelegt.

Unter TOP 6 zur "Prüfbitte Kohärenz" gehe es um die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft und den Rechtsdienstleistern. Es sei empfehlenswert, dass nicht alle der berufsrechtlichen Anforderungen an die Anwaltschaft auf Legal Tech Anbieter übertragen werden, damit diese beiden Berufsgruppen weiterhin unterschieden werden könnten.

Zu TOP 7 der Tagesordnung berichtet die Hauptgeschäftsführerin, dass die DRV Bund bei der Befreiungspraxis für die bei den Rechtsanwaltskammern tätigen Volljuristen die Rechtsanwaltskammern bislang als anwaltliche Arbeitgeber betrachtet habe. In der Zwischenzeit sei bekannt geworden, dass die DRV Bund nun unter Verweis auf § 46 Abs. 2 BRAO diese nur noch als Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte zulasse. Ein Vorstandsmitglied weist daraufhin, dass eine solche Befreiung kaum möglich sei, da es an der notwendigen Weisungsfreiheit der wissenschaftlichen Mitarbeiter fehle. Für die bisher bei der RAK angestellten Volljuristen stelle dies kein Problem dar, solange ihre Zuständigkeit von einer Abteilung zur anderen wechsele. Problematisch wäre es, wenn sie eine neue Kompetenzstufe

erlangten. Ein anderes Vorstandsmitglied erwidert, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter bei ihren rechtlichen Beurteilungen weisungsfrei agierten.

Der Präsident teilt mit, dass es unter TOP 8 um die Kosten des Sachverständigen Rechtsanwalt und Notar a.D. Schons gehe, der nicht mehr Vorsitzender der Gebührenreferententagung, nun aber als neuer Sachverständiger benannt worden sei. Ein Vorstandsmitglied ergänzt, dass der bisherige Sachverständige nicht mehr tätig sein werde und es nahegelegen habe, Rechtsanwalts Schons für diese Aufgabe zu bestimmen.

## TOP 5

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

## TOP 6<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Bei der Abstimmung über die Anträge in der Vorstandssitzung am 08.12.2021 wurde beschlossen:

Zu **TOP 1** wurde beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Oktober 2021 wird genehmigt.

*15 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 3 Enthaltungen*

Gemäß § 13 Abs. 4 S.1 GO-GV wird vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 13.10.2021 TOP 2 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmungen und TOP 3 nicht veröffentlicht.

*14 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 4 Enthaltungen*

Das Protokoll der Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 29./30. Oktober 2021 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass in der Anwesenheitsliste für den ersten Tag bei Herrn Holz die eingetragene Zeit gestrichen wird.

*14 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 3 Enthaltungen*

Gemäß § 13 Abs. 4 S.1 GO-GV wird vom Protokoll der Vorstandssitzung auf der Klausurtagung am 29./30.10.2021 TOP 2 nicht veröffentlicht.

*14 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 2 Enthaltungen*

Zu **TOP 2** wurde folgende Vorschlagsliste für die Besetzung des Anwaltsgerichts Berlin beschlossen:

1. Rechtsanwalt Daniel von Bronewski
2. Rechtsanwältin Romana Doppler

Als Ersatzkandidatin wurde Rechtsanwältin Christiane Rädcl vorgeschlagen.

Zu **TOP 3** auf die Prüfbittc des Deutschen Bundestage zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt wurde folgende Entschlicßung

- abgelehnt:

---

1.) Auf nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister sollen keine berufsrechtlichen Pflichten, die derzeit nur für die Anwaltschaft gelten, übertragen werden.:

*4 JA-Stimmen, 14 NEIN-Stimmen, 0 Enthaltungen*

2.) Auf nichtanwaltliche Rechtsdienstleister sollen folgende berufsrechtliche Pflichten, die derzeit nur für die Anwaltschaft gelten, übertragen werden:

- abgelehnt:
  - a) Verschwiegenheitspflicht  
*2 JA-Stimmen, 14 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen*
- angenommen:
  - b) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen  
*11 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen, 0 Enthaltungen*
- abgelehnt:
  - c) Verbot der Werbung auf Erteilung eines Auftrags im Einzelfall  
*4 JA-Stimmen, 11 NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen*
- angenommen:
  - d) Gebot der sachlichen Werbung  
*9 JA-Stimmen, 8 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltungen*
- abgelehnt:
  - e) Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung  
*7 JA-Stimmen, 10 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltungen*
- angenommen:
  - f) Verbot der Umgehung einer rechtsanwaltlichen Vertretung  
*15 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, 0 Enthaltungen*
- angenommen:
  - g) Sorgfalt bei anvertrauten Vermögenswerten / unverzügliche Auszahlung von Fremdgeldern  
*13 JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltungen*

3.) Von den die Anwaltschaft treffenden berufsrechtlichen Pflichten ist entbehrlich:

- angenommen:
  - a) Verbot der Werbung auf Erteilung eines Auftrages im Einzelfall  
*13 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen*
- angenommen:
  - b) Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei, soweit postalische Zustellungen im Inland und elektronische Zustellungen sichergestellt sind  
*16 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 0 Enthaltungen*
- angenommen:
  - c) Verbot der Abgabe oder Entgegennahme von Mandatsvermittlungsprovisionen (§ 49b Abs. 3 BRAO).  
*9 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen*

Zu **TOP 4** wurde beschlossen:

Die RAK Berlin billigt die vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechtsfachwirt.

*18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimme, 0 Enthaltungen*

Zu **TOP 5** wurde beschlossen:

Die 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz wird gem. § 51 Abs. 8, S. 2 GwG genehmigt

*18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimme, 0 Enthaltungen*

## Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

### Umsetzung

Der Präsident teilt mit, dass

- die beschlossene Vorschlagsliste für die Besetzung des Anwaltsgerichts dem Kammergericht übermittelt worden sei,
- die vom Vorstand genehmigte 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz auf der Webseite veröffentlicht worden sei.

### Bericht

Der Präsident berichtet, dass er auf die dramatische Mail eines Kollegen aus Afghanistan mit einem Schreiben an die Bundesaußenministerin und an die Menschenrechtsbeauftragte im Auswärtigen Amt um die Aufnahme des Kollegen in das Rückholprogramm gebeten habe. Mit Frau Trierweiler, Geschäftsführerin der BRAK, sei er dazu im Gespräch. Sie sei mit der Bitte um die Rückholung anderer Kolleginnen und Kollegen bereits aktiv geworden. Es sei ungewiss, ob etwas erreicht werden könne.

Der Präsident berichtet, dass der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Anfang Januar zur weiteren Prozessbeobachtung in der Türkei gewesen sei und auch in Kontakt mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul gestanden habe.

Der Präsident teilt mit, dass sich der Kammergerichtspräsident am 30. November 2021 mit dem Vorschlag an die RAK und auch an die BRAK gewandt habe, wie die Anwaltschaft die Anlagen im elektronischen Rechtsverkehr bezeichnen solle. Der Kammergerichtspräsident habe dies auch an die Gerichtspräsidenten weitergegeben. Eine gesetzliche Grundlage gebe es hierfür nicht. Dieses Vorgehen beruhe wahrscheinlich darauf, dass die Justiz durch die oft ungeordnete Weitergabe der Anlagen durch die Wachmeister an die Geschäftsstellen der Gerichte erheblich überlastet sei. Telefonisch habe er den Vorschlag gegenüber dem Kammergerichtspräsidenten abgelehnt, zugleich mit ihm einen Erfahrungsaustausch in 2 – 3 Monaten vereinbart.

Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, die Mitglieder darüber zu informieren, wie sie durch die Bezeichnung ihrer Anlagen die Arbeit der Gerichte erleichtern können. Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, die Polizei

---

Zu **TOP 6** wurde beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin bildet ab dem 1. Januar 2022 sechs Abteilungen. An der Geschäftsverteilung gem. § 12 Abs. 1 bis Abs. 14 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie an der personellen Zusammensetzung der Abteilungen wird festgehalten.

*18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimme, 0 Enthaltungen*

per beA zu erreichen, ein anderes Vorstandsmitglied berichtet das Entsprechende vom Bereitschaftsdienst eines Gerichts. Der Präsident schlägt vor, diese Informationen zu sammeln.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

Der Präsident teilt mit, dass er sich mit einem Gratulationsschreiben an die neue Justizsenatorin gewandt habe. Die Senatsverwaltung heiße nun „Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung“.

## **TOP 7 Verschiedenes**

Auf den Vorschlag eines Vorstandsmitglieds kündigt der Präsident an, mit einer Rundmail die Kammermitglieder über die Demonstration am Tag des bedrohten Anwalts, dem 24.01.2022, vor der kolumbianischen Botschaft und über die Veranstaltung am 20.01.2022 zu diesem Thema zu informieren.

Der Präsident weist darauf hin, dass die kommende Vorstandssitzung am 09. Februar 2022 erneut als Online-Sitzung stattfinden werde.

Der Präsident schließt die Videokonferenz um 16:34 Uhr.

Berlin, 23. Februar 2022

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Eyser  
Vizepräsidentin



**Tagesordnung**

für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 12. Januar 2022

**- als Videokonferenz -**

Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 16:40 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Endfassung des Protokolls der Dezembersitzung 2021 sowie Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Kammerversammlung 2022  a) Anträge des Vorstands zur Kammerversammlung  - Antrag auf Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin  - Antrag auf Änderung der Aufwandsentschädigungsrichtlinie der Rechtsanwaltskammer Berlin  b) Tagesordnung der schriftlichen Abstimmung	15:10	
3	Ausschuss Insolvenzrecht der BRAK	15:40	
4	Vorbereitung der 76. Präsidentenkonferenz am 13.01.2022	15:50	

5		16:10	
6	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	16:20	
7	Verschiedenes	16:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.